

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
11.07.2024

8.00.00 Nr. 5
Satzung der Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Satzung der Studienberatung
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Vom 25.06.2024

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	25.06.2024	11.07.2024

Aufgrund von § 17 Absatz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 hat das Präsidium am 25.06.2024 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltung und Anwendungsbereich	1
§ 2 Studienberatung	2
§ 3 Allgemeine Studienberatung (zu § 17 Absatz 2 HessHG)	2
§ 4 Studienfachberatung (zu § 17 Absatz 3 HessHG)	2
§ 5 Studienberatung von Lehramtsstudierenden	3
§ 6 Studienberatung mit Auslandsbezug	3
§ 7 Koordination der Beratungsangebote	3
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten	4
§ 9 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltung und Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt in Ergänzung zu § 17 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456, 472), das Nähere zur Studienberatung an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

§ 2 Studienberatung

Die Justus-Liebig-Universität Gießen bietet folgende Formen der Studienberatung an:

- a. allgemeine Studienberatung (siehe § 3);
- b. Studienfachberatung (siehe § 4);
- c. Beratung von Lehramtsstudierenden (siehe § 5);
- d. Beratung von internationalen Studierenden (siehe § 6).

§ 3 Allgemeine Studienberatung (zu § 17 Absatz 2 HessHG)

(1) Das Büro für Studienberatung führt die allgemeine fachübergreifende Studienberatung an der JLU durch, §§ 5 und 6 bleiben unberührt. Das Büro für Studienberatung besteht aus der Studierendenhotline Call Justus und der Zentralen Studienberatung (ZSB).

(2) Die Zielgruppen sind Schülerinnen und Schüler, Studieninteressierte sowie Studierende.

(3) Das Büro für Studienberatung berät und informiert vor Ort, telefonisch und elektronisch. Im Zuge dessen wird über Informationsveranstaltungen sowie Zuständigkeiten und Kontaktstellen der JLU informiert.

(4) Die Beratung umfasst insb. die Themen Studienorientierung und Studienwahl, Bewerbung, Eingangsphase des Studiums, (individueller) Studienverlauf, Studien- und Prüfungsordnungen, Schwierigkeiten und persönliche Krisen im Studium, Studiengangs- und Fachwechsel sowie den Übergang vom Studium in den Beruf.

(5) Sie berücksichtigt die Belange unterschiedlicher Adressatinnen und Adressaten in verschiedenen Situationen (u. a. beruflich Qualifizierte, Studierende mit Careaufgaben, Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung).

(6) Die ZSB kooperiert eng mit der Studienfachberatung, dem Studierendenwerk Gießen und weiteren Beratungsstellen; sie arbeitet mit Schulen und Lehrkräften zusammen und bietet diesen Formate zur Studienorientierung an. Darüber hinaus berät und informiert die ZSB im Rahmen von internen und externen Informationsveranstaltungen.

(7) Die ZSB führt im Rahmen der allgemeinen Studienberatung Studieneinführungsveranstaltungen durch. Die Betreuung der Studierenden übernehmen studentische Mentorinnen und Mentoren, die von der ZSB vorab geschult werden.

§ 4 Studienfachberatung (zu § 17 Absatz 3 HessHG)

(1) Die Gesamtverantwortung für die Studienfachberatung liegt bei dem jeweiligen Dekanat des Fachbereiches. Beratungsträgerinnen und Beratungsträger der Fachbereiche sind Professorinnen und Professoren sowie die mit Beratungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die jeweils für die Studienfachberatung zuständigen Beratungsträgerinnen und Beratungsträger können in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen näher bestimmt werden.

(2) Die Aufgabe der Studienfachberatung ist die Vermittlung von Informationen über alle fachbezogenen Studienthemen und -angebote für Studierende und Lehrende insbesondere:

1. Die Erläuterung der Studien- und Prüfungsordnungen;
2. Die Beratung zum Studienverlauf;
3. Die Mitwirkung bei zentralen Orientierungsangeboten der JLU;
4. Die Erläuterungen von Zielen, Inhalten und Aufbau der angebotenen Studiengänge sowie Informationen über Möglichkeiten der Studien- und Studienplangestaltung, Modulwahl, Schwerpunktsetzung, Fächerkombinationen, Auslandsstudium und Praxisorientierung;
5. Die individuelle Beratung bei der Studienfachwahl, beim Studienort- und Fachwechsel;

6. Die Erörterung beruflicher Perspektiven und

7. Gruppenangebote für Studieninteressierte sowie zur Berufsvorbereitung/Berufswahl.

(3) Zur Koordination, Organisation und Entwicklung der Beratungsangebote benennt jeder Fachbereich Fachbereichsbeauftragte für die Studienfachberatung in den Studiengängen des Fachbereichs. Bei Studiengängen, die von mehr als einem Fachbereich getragen werden, benennen die beteiligten Fachbereiche Beauftragte, die gemeinsam die Beratungsangebote koordinieren.

§ 5 Studienberatung von Lehramtsstudierenden

(1) Die Durchführung der Allgemeinen Studienberatung von Lehramtsstudierenden wird in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung von der Zentralen Studienberatung der Justus-Liebig-Universität wahrgenommen. Im Übrigen findet § 3 Anwendung.

(2) Die Durchführung der Studienfachberatung für Lehramtsstudiengänge wird in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung von den Studiendekaninnen und Studiendekanen oder von ihnen Beauftragten sowie durch die Modulverantwortlichen für die einzelnen Module wahrgenommen. Im Übrigen findet § 4 Anwendung.

§ 6 Studienberatung mit Auslandsbezug

(1) Die Stabsabteilung Akademisches Auslandsamt (AAA) berät:

1. internationale Studierende, die an der JLU studieren, sowie internationale Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich für ein Studium an der JLU interessieren (*degree-seeking students*), zu spezifischen Bedarfen dieser Zielgruppe;

2. Studierende der JLU sowie Studierende aus dem Ausland, die sich für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt an der JLU bzw. an den Partneruniversitäten der JLU interessieren (*exchange students, freemover*), zu Aspekten der Organisation von studienbezogenen Auslandsaufenthalten.

Davon unberührt kann diese Zielgruppe je nach Beratungsanliegen auch die Studienberatung gem. §§ 3 bis 5 nutzen.

(2) Die Studienfachberatung für internationale Studierende sowie Studierende der JLU, die sich für ein Studium im Ausland interessieren, wird von den Fachbereichen organisiert. Im Übrigen findet § 4 Anwendung.

§ 7 Koordination der Beratungsangebote

(1) Die zuständigen Beratungsstellen unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung.

(2) Die Beratungsstellen beziehen bei entsprechenden Themenstellungen die Beratungsstellen gem. § 3 Abs. 4 in der Zentralen Studienberatung für Studierende mit Caretaufgaben und für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit ein bzw. verweisen auf diese.

(3) Die Universität arbeitet bei der Studienberatung, insbesondere bei der studienvorbereitenden Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie internationalen Studierenden, mit den Trägerinnen und Trägern der Bildungs- und Berufsberatung zusammen. Studierende können hinsichtlich des beruflichen Werdegangs auf die Beratungsangebote des Career Service des Zentrums für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK) verwiesen werden.

(4) Studienberaterinnen und Studienberater der JLU haben die Möglichkeit in Rücksprache mit Dezernat C5 - Personalentwicklung regelmäßige Schulungen und Supervisionen in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Werden im Rahmen der Studienberatung bzw. der Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO verarbeitet, so richtet sich deren Verarbeitung nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

(2) Die Verarbeitung und die Weitergabe von personenbezogenen Daten sind nur mit dem vorherigen Einverständnis der oder des Betroffenen möglich oder auf Basis einer einschlägigen gesetzlichen Grundlage, die für die Verarbeitung herangezogen werden kann. Die personenbezogenen Daten dürfen nur zu den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben verwendet werden.

(3) Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, werden gelöscht oder vernichtet, sobald sie nicht mehr für den zugrundeliegenden Zweck benötigt werden, in der Regel nach sechs Monaten nach Ersterhebung. Sofern diese Unterlagen mit der Aufnahme oder während des von der Beratung betroffenen Studiums in die Studierendakten im Sinne von § 8 der Immatrikulationsordnung der Justus-Liebig-Universität vom 22. März 2023 überführt werden, findet diese Immatrikulationsordnung insoweit Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gießen, den 25.06.2024

Prof. Dr. Katharina Lorenz

Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen